



**ART und Friedrich –  
Verein zur Förderung von Kunst,  
Theater und Wissenschaft e.V.**

# Satzung

Stand: 27.01.2018

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen ART & Friedrich – Verein zur Förderung von Kunst, Theater und Wissenschaft e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Bildung.
- 3) Alle Veranstaltungen des Vereins haben allgemeinbildenden Charakter. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beförderung von künstlerischen Darbietungen, die wissenschaftliche Erkenntnisse mit den Mitteln des Theaters verbinden sowie Vortragsreihen und Tagungen über naturwissenschaftliche Themen insbesondere der Wissenschaftsgeschichte und Philosophie. Weiterhin bemüht sich der Verein um das Andenken der Kunstmesse ART Nürnberg.
- 4) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen bzw. Gruppen ähnlicher Zielsetzung sowie städtischen Kulturinstitutionen wird angestrebt. Bei Themen wissenschaftlichen Interesses soll eine Kooperation mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgen.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Eintritt eines Mitglieds erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der innerhalb von 30 Tagen darüber entscheidet.
- 2) Um die Aufnahme als Mitglied kann sich jede natürliche Person bewerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Die Mitglieder entrichten keine Beiträge.

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch den Austritt des Mitglieds; der Austritt eines Mitgliedes ist zu Ende eines jeden Monats möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  - c) durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Dem Mitglied muss dabei die Möglichkeit zur Gegenrede gegeben werden.
- 5) Ein ausscheidendes Mitglied erhält nicht mehr als die eingezahlte Kapitaleinlage zurück.
- 6) Neben Mitgliedern im dargelegten Sinn gehören dem Verein Ehrenmitglieder an. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angeboten.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Haushalt und die Planung und Organisation von Veranstaltungen. Sie erlässt die Richtlinien für den Vorstand und kontrolliert ihn.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 1-6.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zusammen-treten und protokolliert werden. Sie wird vom Vorstand in Textform (schriftlich oder per E-Mail) mindestens drei Wochen vorher einberufen. Die Versammlung bestimmt mit jeweils einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer, die beide das Protokoll unterschreiben.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.
- 4) Jedes Mitglied kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen.

- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen, entlastet den alten und wählt den neuen Vorstand.
- 6) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens Zweidritteln der Mitglieder. Sie bedürfen der Schriftform.

## § 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und bis zu zwei Beisitzern. Der Geschäftsführung obliegt neben der Abwicklung aller Handlungen des Vereins auch die Kassenführung.
- 2) Der Verein wird vom ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer nach außen vertreten. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung jeweils einzeln und mit absoluter Mehrheit gewählt.
- 5) Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt jedoch kommissarisch im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Für die Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht, der folgendes enthalten muss:
  - a) Haushaltsrechnung
  - b) Tätigkeitsbericht
  - c) Mitgliederbewegung

## § 8 Vermögen

- 1) Das Vermögen des Vereins wird durch Umlagen, Zuschüsse und freiwillige Zulagen gebildet.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9 Auflösung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder die Liquidation des Vereins beschließen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Jugendring zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung von Kunst und Kultur. Dieser kann es auch im Rahmen der genannten Zweckbestimmung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. Juli 1980 errichtet und gemäß § 6 Absatz 5 am 26. Oktober 1980, am 24. Dezember 1981 durch die Versammlung der aktiven Mitglieder sowie am 17. Januar 1986, am 16. Juli 1987, am 9. Januar 1989, am 21. Januar 2015 und am 27. Januar 2018 auf der Jahreshauptversammlung geändert.